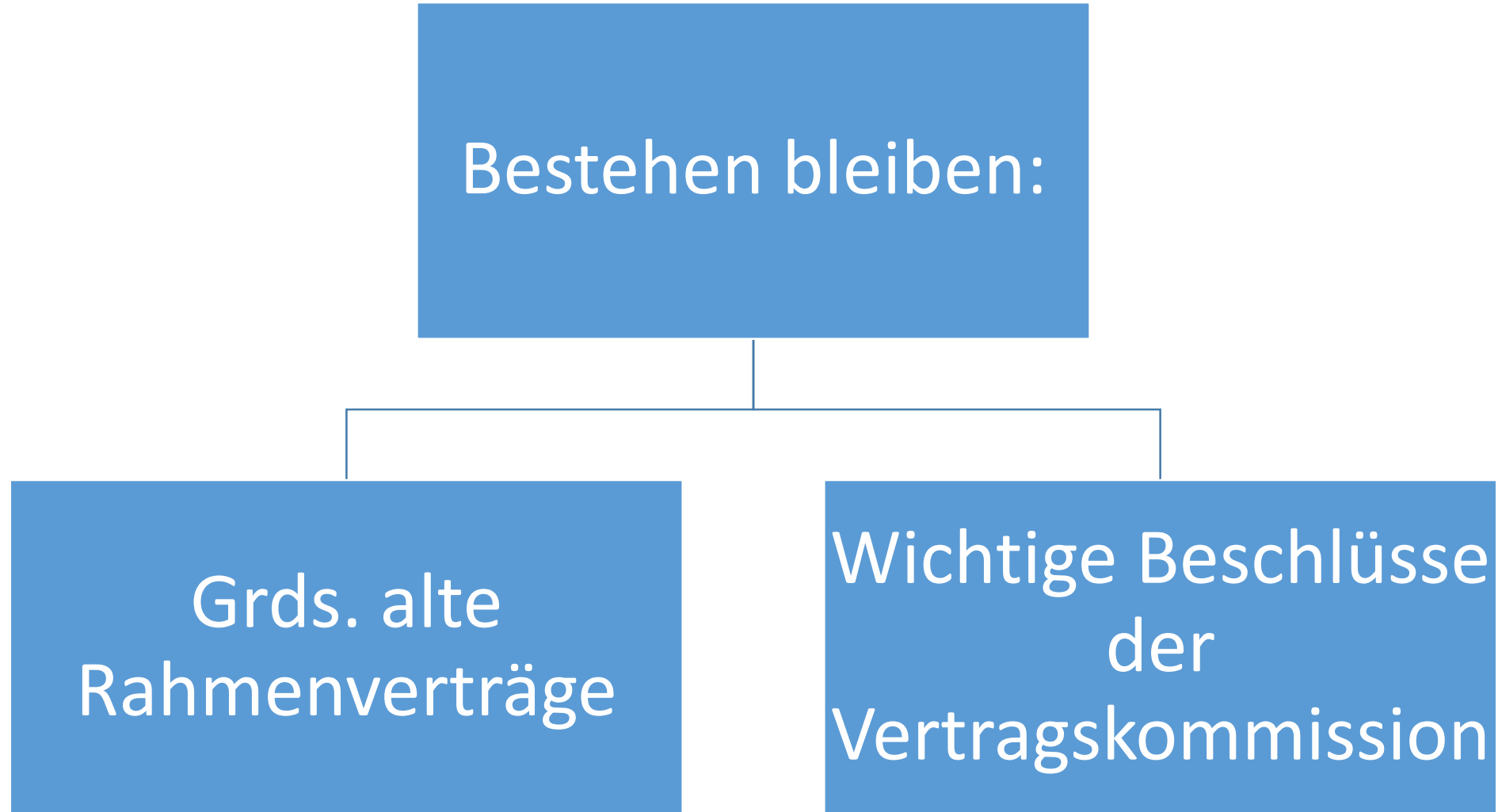


Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.



Vorstellung Rahmenvertrag
für den Zeitraum 1.1.2020 bis 31.12.2021
SGB IX

Rahmenvertrag SGB IX



Änderungen:

- Geltungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2021 (grds.)
- Geänderte Begriffsbestimmungen
- Sonstige redaktionelle Änderungen

Neu:

- Wirksamkeit (§ 6)
- Trennung (§ 7)
- Besonderen Wohnformen (§ 8 Anlagen, 8.2, 8.3)
- Übersteigende KdU (§ 10)
- Eingliederungshilfekommission (§§ 17 ff.)

Wirksamkeit § 6

Regelung zur Wirksamkeit
war durch BTHG
aufzunehmen.

Inhalt: Wirksamkeit steht
im Zusammenhang mit
den verschiedenen
Dimensionen der

- Qualität,
- Gesamt- und Teilhabeplanung
sowie
- leistungsberechtigten Person

Grundsätze und Maßstäbe
der Wirksamkeit
einschließlich möglicher
Indikatoren der
Leistungserbringung
werden für die
zukünftigen
Rahmenverträgen weiter
entwickelt

Trennung Fachleistung von existenzsichernden Leistungen

Klarstellung, dass Gegenstand der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ausschließlich die Fachleistung ist.

- Ausnahme: Leistungen nach § 134 SGB IX
- Leistungen für Minderjährige

Die existenzsichernden Leistungen sind nicht mehr Gegenstand der Fachleistungen.

Die anteiligen Bewirtschaftungskosten von Fachleistungsflächen sind Bestandteil der Fachleistung.

Die anteiligen Bewirtschaftungskosten von Wohnflächen sind nicht mehr Gegenstand des Rahmenvertrags.

- Ausnahme: Übersteigende Kosten der Unterkunft

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben sind nicht mehr Gegenstand des Rahmenvertrags.

Besondere Wohnformen § 8

Kalkulation/Fortschreibung

- Für **vor dem 1.1.2018** in Betrieb genommene besondere Wohnformen wurden die Wohnraumkosten im Zuge des Umstellungsverfahrens ermittelt.
- Für **ab dem 01.01.2018** in Betrieb genommene besondere Wohnformen erfolgt die Kalkulation grds. nach Anlage 8.2,
 - Umfasst ist auch der anteilige Investitionsbetrag für Strukturflächen (Fachleistungsflächen), die für die Erbringung der Fachleistung erforderlich sind
- Für **vor dem 01.04.2004** bestehende besondere Wohnformen, findet Anlage 8.1 für die Fachleistungsflächen weiterhin Anwendung.
- Fortschreibung der Wohnraumkosten: diese werden ohne den Investitionsbetrag für die Strukturflächen nach Anlage 8.3 fortgeschrieben.

Sonstige Angebote § 9

Für sonstige Angebote gelten die Anlagen 8 und 8.1 unverändert fort, insbesondere für

- Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Tagesstätten,
- Tagesförderstätten,
- Flächen zur Gestaltung des Tages,
- Angebote nach § 134 SGB IX

Übersteigende Kosten der Unterkunft § 10

Die ermittelten Wohnraumkosten übersteigen die Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII.

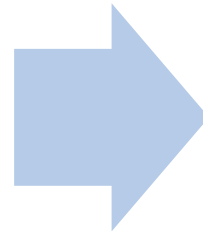
Vereinbarungen nach den §§ 123 ff. SGB IX für den übersteigenden Betrag (§ 113 Abs. 5 SGB IX).

- Voraussetzung: § 42 a Abs. 5 SGB XII ist erfüllt

Vereinbarung gilt für ein Kalenderjahr

Eingliederungshilfekommission

Löst die Vertragskommission
ab
für die Übergangszeit



Aufgaben

- Tarifliche Fortschreibung
- Weitere Ausgestaltung des Rahmenvertrages
- Bei Einvernehmen der Vertragspartner: Vorbereitung der weiteren Rahmenverträge ab 2022.

Unterschriftsverfahren

- Der Rahmenvertrag befindet sich im Unterschriftsverfahren.
- Sobald dieses abgeschlossen ist, wird der Rahmenvertrag mit allen Anlagen per Mail versandt bzw. online zur Verfügung gestellt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!